

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/6 4Ob552/72, 8Ob41/74, 8Ob243/81, 1Ob569/83, 8Ob56/87, 10ObS297/89, 1Ob561/92, 10ObS21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.1972

Norm

ZPO §411 Ca

Rechtssatz

Die Rechtskraftwirkung besteht darin, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Streitteilen hinsichtlich des strittigen Rechtsschutzanspruches unbestreitbar, dauernd bindend und daher unwiderlegbar und unabänderbar festgestellt werden. Diese Wirkung kann nur auf dem in der Rechtsordnung vorgesehenen Wege beseitigt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 552/72

Entscheidungstext OGH 06.06.1972 4 Ob 552/72

Veröff: MietSlg 24568

- 8 Ob 41/74

Entscheidungstext OGH 12.03.1974 8 Ob 41/74

Veröff: EvBl 1974/288 S 633

- 8 Ob 243/81

Entscheidungstext OGH 11.03.1982 8 Ob 243/81

- 1 Ob 569/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 569/83

nur: Die Rechtskraftwirkung besteht darin, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Streitteilen hinsichtlich des strittigen Rechtsschutzanspruches unbestreitbar, dauernd bindend und daher unwiderlegbar und unabänderbar festgestellt werden. (T1)

- 8 Ob 56/87

Entscheidungstext OGH 22.10.1987 8 Ob 56/87

Auch; Beisatz: Formelle Rechtskraft der den Hauptprozess beendenden Entscheidung bedeutet, dass diese Entscheidung in dem Rechtsstreit, in dem sie ergangen ist, unangreifbar geworden ist. (T2)

- 10 ObS 297/89

Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 297/89

nur T1; Veröff: SSV - NF 3/145

- 1 Ob 561/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 561/92

nur T1

- 10 ObS 210/03k

Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 ObS 210/03k

Beisatz: Die Präklusionswirkung der Rechtskraft schließt nicht nur die neuerliche Entscheidung des gleichen Begehrens aufgrund der gleichen Sachlage aus, sie schließt auch die Geltendmachung des gleichen Begehrens aufgrund von Tatsachen und Erwägungen aus, die bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses vorhanden und der verfahrensmäßigen Erledigung zugänglich waren, aber infolge Verletzung einer prozessualen Diligenzpflicht der Parteien, also der ihnen auferlegten Behauptungspflicht und Beweispflicht, nicht zum Gegenstand des Vorprozesses wurden. (T3)

- 7 Ob 151/13a

Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 151/13a

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0041272

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at